

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abt. Finanzen, Personal und Umwelt  
Bezirksbürgermeister

.08.2011

Herrn Bezirksverordneten Cornelius Bechtler  
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

### **Kleine Anfrage KA-0831/VI**

über

### ***Zukunft des Betriebshofs der BSR in der Behmstraße***

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Die Zuständigkeit für den Recyclinghof liegt bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

Es handelt sich bei dem Recyclinghof um eine nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage. Die Beantwortung der hier gestellten Fragen erfolgt aus dem Wissens- und Kenntnisstand des Bezirksamtes.

1. *Welche konkreten Auflagen hat das Verwaltungsgericht der BSR hinsichtlich Lärmemissionen bzw. weiteren Emissionen gemacht?*

Das Verwaltungsgericht hat am 19.11.2009 entschieden, dass der Betrieb des Recyclinghofes die Immissionsrichtwerte laut Baugenehmigung vom März 1998 einzuhalten hat. Das Gericht hat keine konkreten Auflagen erteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da Berufungsanträge gestellt worden sind.

2. *Welche Auswirkungen hat dies auf den Betrieb des Recyclinghofes in der Behmstraße? Gibt es hierdurch Einschränkungen für die Kundinnen und Kunden?*

Seit der ersten Beschwerde im März 2005 bemüht sich die BSR, die Lärmimmissionen ausgehend vom Betrieb des Recyclinghofes, zu mindern. Es wurden technische Verbesserungen ( z. B. an den Containern) vorgenommen, das Aufsichtspersonal wurde verstärkt und intensiv belehrt hinsichtlich des verhaltensbedingten Lärms. Zum Verhalten der Kundinnen und Kunden wurden verstärkt Hinweisschilder angebracht und die Öffnungszeiten verändert.

3. *Durch welche (baulichen, betrieblichen) Maßnahmen können die Belastungen für die Anlieger weiter reduziert und hiermit die Akzeptanz verbessert werden?*

Dazu liegen dem Bezirksamt keine Informationen und Kenntnisse vor. In den vergangenen Jahren wurde geprüft, ob eine Verlegung der Ein- und Ausfahrt möglich ist. Leider konnte keine Lösung gefunden werden. Eine Mauer/ Schallschutzwand zur Anwohnerbebauung und eine komplette Überdachung des Recyclinghofes ist von der BSR, der Senatsverwaltung und der Baubehörde geprüft aber für nicht machbar bzw. nicht praktikabel eingeschätzt worden.

4. *Handelt es sich bei den Klägerinnen und Klägern um Einzelpersonen oder um mehrere Personen? Gibt es eine Initiative, die diese Klagen unterstützte? Wie ist das Bezirksamt im Gespräch mit den Klägerinnen und Klägern?*

Nach Kenntnis des Bezirksamtes gibt es zurzeit 2 Kläger/innen.

Da es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Gesundheit und Umweltschutz liegt, gibt es keine Gespräche des Bezirksamtes.

5. *Gab es zuvor Versuche, die Interessengegensätze einvernehmlich zu regeln? Wenn ja, woran sind diese Versuche nach Auffassung des Bezirksamts/der BSR gescheitert?*

Nach Kenntnis des Bezirksamtes gab es Versuche der einvernehmlichen Lösung. Alle Bemühungen der BSR sind nicht akzeptiert bzw. angezweifelt worden.

6. *Wie ist das Grundstück des Recyclinghofs planungsrechtlich zu bewerten? Liegt der Recyclinghof planungsrechtlich mitten in einem Wohngebiet? Welche Anforderungen ergeben sich hierdurch auch für bauliche Veränderungen auf diesem Gelände (z.B. um die Lärmemissionen zu reduzieren oder das Angebot zu verbessern)?*

Das Grundstück befindet sich in einem Bereich, für den keine verbindliche Bauleitplanung im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) besteht. Das Vorhaben ist damit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Die nähere Umgebung ist durch Wohngebäude, eine Kfz-Stellplatzanlage sowie den Betriebs- und Recyclinghof der Berliner Stadtreinigung geprägt. Der Betriebs- und Recyclinghof gehört nicht zu den in einem Mischgebiet zulässigen Gewerbebetrieben, weil es sich um einen störenden Gewerbebetrieb handelt. Indizien für solche Betriebe sind ein hohes Verkehrsaufkommen und immissionsintensive Arbeiten (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung, Stuttgart 2002, § 6 Rundschreiben Nr. 9). Außer zu den im Anhang der 4. Bundes-Immissionschutzverordnung (BImSchV) aufgeführten Anlagen gehören dazu in der Regel größere Schrott- und Lagerplätze mit Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigungen (ebenda, Rundschreiben Nr. 12.2). Um eine solche Anlage handelt es sich hier.

Ein Wohngebiet liegt nicht vor, weil das Vorhandensein von größeren störenden Gewerbebetrieben eine solche Zuordnung ausschließt. Es ist davon auszugehen,

dass eine Gemengelage vorliegt: „Gemengelagen sind Gebiete mit mehr oder weniger engem Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen, die sich – in der einen oder anderen Beziehung – gegenseitig beeinträchtigen (behindern). Es sind dies vor allem Gebiete mit einem Nebeneinander von Wohnbebauung und emittierenden Anlagen wie Industrie, Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft, aber auch bestimmten öffentlichen Einrichtungen wie etwa Sportanlagen. Konflikte bestehen hier insbesondere aufgrund von Beeinträchtigungen einerseits der Wohnnutzung durch Immissionen und andererseits der Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft usw.“ (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg: BauGB, Lfg. 62, Februar 2000, § 34, Rundschreiben 52).

Um gesunde Wohnverhältnisse zu wahren und dem Gebot der Rücksichtnahme zu genügen, sind immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung erforderlich, die den Betrieb beschränken. Derartige Nebenbestimmungen sind in der Baugenehmigung Nr. 166/98 vom 26.03.1998 enthalten. Mit Änderung Nr. 2010/7120 zur Baugenehmigung Nr. 166/98 und Nachtrag Nr. 1 vom 06.03.2000 wurden sie abgeändert. Um die hierin enthaltenen Grenzwerte zum Immissionsschutz einzuhalten, kann der Betreiber den Betrieb einschränken und/oder bauliche Maßnahmen ergreifen. Als bauliche Maßnahmen kämen eine Verlagerung der lärmintensiven Tätigkeiten in Richtung des Bahngrabens oder eine Einhausung infrage.

*7. Wäre der Recyclinghof auf diesem Grundstück heute noch – auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten - genehmigungsfähig? Was bedeutet das für ein möglichst wohnortnahes Angebot an Recyclinghöfen?*

Ein Recyclinghof in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebäuden wäre heute planungsrechtlich unzulässig. Zulässig ist er in einem Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO. In beiden Gebieten sind Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig, nämlich "für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind". In Gemengelagen ohne Gebietsstatus, die im unbepflanzten Innenbereich ebenfalls anzutreffen sind, müssen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben und das Gebot der Rücksichtnahme beachtet sein. Das schließt eine Zulässigkeit im unmittelbaren Wohnumfeld aus. Ab einer bestimmten Größenordnung unterfallen derartige Anlagen der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

*8. Wurde auf dem BSR-Gelände eine Gastankstelle eingerichtet? Wenn ja, welche Emissionen oder Belastungen für die AnwohnerInnen gehen von dieser Anlage aus? Gibt es eine zeitliche Einschränkung für die Benutzung dieser Anlage?*

Es existiert eine Gastankstelle zum Betanken der BSR- Müllfahrzeuge des BSR Betriebshofes. Bei dieser Gastankstelle handelt es sich um eine Verdichterstation, in der das Gas aus einer GASAG-Leitung verdichtet und in die Fahrzeuge gepresst wird. Die Tankstelle darf in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr betrieben

werden. Die Hauptnutzungszeit ist am Anfang der Schicht (ab 06.00 Uhr) und am Ende der Schicht (ca. 14.00 bis 15.00 Uhr).

Im Jahr 2005 wurden Veränderungen an den Fahrzeugen vorgenommen, die zur Verringerung des Lärmpegels beim Betanken geführt haben.

Die Emissionen halten die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ein.

*9. Welche sicherheitstechnischen Auflagen bestehen für Gastankstellen in Wohngebieten bzw. in vergleichbaren Gebieten wie auf dem BSR-Betriebshof Behmstraße?*

Das BImSchG enthält dazu keine Vorgaben. Die Zuständigkeit liegt beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi).

Eine umfassende Prüfung wurde am 8.7.2011 durch das LAGetSi ohne Beanstandungen durchgeführt.

*10. Handelt es sich bei der Gastankstelle um ein veraltetes Modell, das heutigen Sicherheits- und Lärmschutzvorschriften nicht mehr genügt?*

Die Anlage entspricht nach Kenntnis des Bezirksamtes dem Stand der Technik. Die Lärmvorschriften werden eingehalten.

*11. Wie ist aus Sicht der Techniksicherheit/des Brandschutzes diese Anlage einer Gastankstelle einzuschätzen?*

Für eine Gastankstelle auf dem Gelände des Betriebshofes wurde am 10.04.2002 eine Baugenehmigung erteilt.

Dabei wurden die Techniksicherheit durch das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und der Brandschutz durch die Bauaufsicht, nach Stellungnahme der Feuerwehr, geprüft. Gegen den Betrieb bestehen keine Bedenken.

Matthias Köhne